

# **Gesellschaftsvertrag**

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

**Krankenhaus und Heime Main-Tauber GmbH**

mit Sitz in

**Tauberbischofsheim**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen .....	- 3 -
§ 1	Firma und Sitz der Gesellschaft .....	- 3 -
§ 2	Gegenstand und Zweck der Gesellschaft .....	- 3 -
§ 3	Gemeinnützigkeit .....	- 4 -
II.	Stammkapital, Einziehung, Organe .....	- 5 -
§ 4	Stammkapital und Gesellschafter .....	- 5 -
§ 5	Verfügungen über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht.....	- 6 -
§ 6	Organe der Gesellschaft .....	- 6 -
III.	Gesellschafterversammlung.....	- 7 -
§ 7	Gesellschafterversammlung.....	- 7 -
§ 8	Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung.....	- 7 -
§ 9	Gesellschafterbeschlüsse .....	- 9 -
IV.	Geschäftsführung.....	- 10 -
§ 10	Geschäftsführung .....	- 10 -
§ 11	Vertretung .....	- 11 -
§ 12	Zustimmungspflichtige Geschäfte.....	- 11 -
V.	Aufsichtsrat .....	- 12 -
§ 13	Zusammensetzung .....	- 12 -
§ 14	Aufgaben .....	- 14 -
§ 15	Innere Ordnung .....	- 15 -
§ 16	Vergütung.....	- 16 -
VI.	Sonstige Bestimmungen.....	- 16 -
§ 17	Geschäftsjahr.....	- 16 -
§ 18	Vertraulichkeit, Haftung.....	- 17 -
§ 19	Rechnungslegung und Jahresabschluss.....	- 17 -
§ 20	Wettbewerbsverbot .....	- 18 -
§ 21	Auskünfte und Bekanntmachungen .....	- 19 -
§ 22	Kündigung des Vertrags / Liquidation .....	- 19 -
§ 23	Salvatorische Klausel, Gerichtsstand.....	- 21 -

# I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1

### Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Krankenhaus und Heime Main-Tauber GmbH.**

(2) Sitz der Gesellschaft ist Tauberbischofsheim.

## § 2

### Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

(1) Gegenstand und Zweck der Gesellschaft sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugend- und Alten- und Behindertenhilfe, des Wohlfahrtswesens, der Aus-, Fort- und Weiterbildung inklusive der Erziehung und Berufsbildung sowie der Religion und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Krankenhäusern, Seniorenzentren, Fachkliniken, Rehabilitationseinrichtungen, Wohn- und Pflegeeinrichtungen und sonstigen, sozialen Einrichtungen. Von dem Gesellschaftszweck erfasst ist auch die Einrichtung und Unterhaltung von weiteren Neben- und Hilfsbetrieben, die den Zweck der Gesellschaft fördern und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, Medizinische Versorgungszentren im Sinne von § 95 SGB V zur Erbringung ambulanter vertragsärztlicher und privatärztlicher, vertragszahnärztlicher und privat Zahnärztlicher, kieferorthopädischer sowie vertragspsychotherapeutischer und privatpsychotherapeutischer Leistungen unter ärztlicher Leitung zu gründen und zu betreiben.

(2) Die Gesellschaft darf im Rahmen des kommunal- und gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen und sich an solchen Unternehmen beteiligen, z. B. auch an Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Angeboten in diesen Bereichen und an Unternehmen, die Krankenhäuser oder sonstige Einrichtungen des Gesundheits-

und Sozialwesens betreiben oder deren Betrieb unterstützen. Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung ihres Zweckes unter Berücksichtigung des § 3 dienlich sind, sofern nicht Bestimmungen des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) entgegenstehen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Zwecke der Gesellschaft können auch verwirklicht werden durch planmäßiges Zusammenwirken mit Körperschaften, die ebenfalls die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen und an denen die Barmherzigen Brüder Trier gGmbH unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, indem an diese Körperschaften Personal- und Verwaltungsdienstleistungen sowie sonstige vertraglich zu fixierende Dienstleistungen, die für die Erreichung der Zwecke der Körperschaft betriebsnotwendig sind, erbracht werden bzw. von diesen für die Krankenhaus und Heime Main-Tauber GmbH zur Verwirklichung der eigenen steuerbegünstigten Zwecke notwendige Lieferungen und sonstige Leistungen bezogen werden.
- (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit diese nicht selbst steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der AO verfolgen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Unabhängig von § 3 Abs. (3) und (4) des Gesellschaftsvertrages ist es der Gesellschaft gestattet, Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu beschaffen (§ 58 Nr. 1 AO) oder ihre Mittel teilweise einer ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden (§ 58 Nr. 2

AO).

## **II. Stammkapital, Einziehung, Organe**

### **§ 4**

#### **Stammkapital und Gesellschafter**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 3.000.000,00 (in Worten: Euro drei Millionen).
- (2) Der Gesellschafter Main-Tauber Kreis hat bei Gründung der Gesellschaft einen Geschäftsanteil (Bareinlage) in Höhe von EUR 50.000,00 übernommen (Geschäftsanteil Nr. 1). Dieser wurde durch eine Sachkapitalerhöhung im Wege der Ausgliederung in Höhe von EUR 2.950.000,00 auf EUR 3.000.000,00 erhöht. Die Einlageverpflichtung wurde dadurch erfüllt, dass die dem Kreiskrankenhaus Tauberbischofsheim, dem Seniorenzentrum Haus Heimberg mit Wohnanlage und dem Seniorenzentrum Gerlachsheim dienenden Aktiva und Passiva zum 1. Januar 2010 nach §§ 168ff UmwG auf die Gesellschaft ausgegliedert wurden. Das Eigentum an den den Einrichtungen dienenden Gebäuden wurde durch Bestellung eines Erbbaurechts auf die Gesellschaft übertragen.
- (3) Die Leistungen auf die übernommenen Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe bar zu erbringen.
- (4) Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand (Beratungs-, Beurkundungs-, Eintragungs- und Veröffentlichungskosten) bis zum Betrag von EUR 5.000,00.
- (5) Das Stammkapital besteht aus Stück 3.000.000 Geschäftsanteilen (Ifd. Nr. 2 bis 3.000.001) im Nennwert von je EUR 1,00. Gesellschafter sind:
  - der Main-Tauber-Kreis mit Stück 153.000 Geschäftsanteilen (entsprechend 5,1% des Stammkapitals) und
  - die Gesundheitsholding Tauberfranken gGmbH mit Stück 2.847.000 Geschäftsanteilen (entsprechend 94,9% des Stammkapitals).

## **§ 5**

### **Verfügungen über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht**

- (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über Teile hiervon bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines vorherigen zustimmenden und einstimmigen Gesellschafterbeschlusses. Dies gilt auch für die Bestellung eines Nießbrauchs, die Einräumung einer Unterbeteiligung oder eines Treuhandverhältnisses, Verpfändung, etc. Die Zustimmung darf auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Beschlussfassung ein Stimmrecht zu.
- (2) Im Falle der Veräußerung von Geschäftsanteilen steht den anderen Gesellschaftern ein gemeinschaftliches Vorkaufsrecht im Verhältnis des Nennbetrags ihrer bisherigen Beteiligung zu. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten im Verhältnis des Nennbetrags ihrer bisherigen Beteiligung zu. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Kaufvertrags unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf eines Monats ab Empfang dieser Mitteilung durch alle Empfangsberechtigten und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- (3) Im Falle der Ausübung von Vorkaufsrechten sind die übrigen Gesellschafter verpflichtet, die gemäß Absatz (1) erforderliche Zustimmung zur Abtretung zu erteilen und die Geschäftsführer anzuweisen, eine etwa erforderliche Zustimmung der Gesellschaft zu erteilen.

## **§ 6**

### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) die Geschäftsführung
- c) der Aufsichtsrat, soweit gebildet (fakultativ).

### **III. Gesellschafterversammlung**

#### **§ 7**

#### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet bei Bedarf, mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt. Außer ordentliche Gesellschafterversammlungen können jederzeit durch die Geschäftsführer und auf Verlangen eines jeden Gesellschafters einberufen werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung der Krankenhaus und Heime Main-Tauber GmbH besteht aus acht Mitgliedern, davon zwei Vertreter der Gesundheitsholding Tauberfranken gGmbH und sechs Vertreter des Main-Tauber-Kreises. Vertreter des Main-Tauber-Kreises kraft Amtes ist der Landrat, die übrigen fünf Vertreter werden aus der Mitte des Kreistages des Main-Tauber-Kreises gewählt. Ist kein Aufsichtsrat gebildet, besteht die Gesellschafterversammlung aus sechzehn Mitgliedern, davon zwei Vertreter der Gesundheitsholding Tauberfranken gGmbH und vierzehn Vertreter des Main-Tauber-Kreises. Vertreter des Main-Tauber-Kreises kraft Amtes ist der Landrat, die übrigen dreizehn Vertreter werden vom Kreistag des Main-Tauber-Kreises gewählt.
- (3) Die Gesellschafter Gesundheitsholding Tauberfranken gGmbH und Main-Tauber-Kreis können ihre Stimmen jeweils nur einheitlich durch einen Vertreter abgeben. Bei der Gewichtung der Stimmen jedes Gesellschafters gilt die Regelung des § 9 Abs. (5) dieses Gesellschaftsvertrags.

#### **§ 8**

#### **Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist - neben der gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeit - für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags, insbesondere Änderung der Firma und des Zwecks der Gesellschaft, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals sowie Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des AktG;
  2. Auflösung der Gesellschaft;
  3. Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer;
  4. Beschlussfassung über den Erlass oder der Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
  5. Entlastung der Geschäftsführer;
  6. Wahl des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfauftrages für den Jahresabschluss an den Abschlussprüfer;
  7. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
  8. Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
  9. Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung, die nach § 12 dieses Gesellschaftsvertrags, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Gesetz einem Zustimmungsvorbehalt zugunsten der Gesellschafterversammlung unterworfen sind;
  10. Errichtung und Auflösung des Aufsichtsrates.
- (2) Die Entscheidung über die Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages nach Abs. (1) Nr. 1 sowie die Auflösung der Gesellschaft nach Abs. (1) Nr. 2 kann nur einstimmig erfolgen.



## § 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Diese Gesellschafterversammlung kann ganz oder teilweise mit persönlicher Anwesenheit oder virtuell (Videotelefonie, Telefonkonferenz, etc.) abgehalten werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter schriftlich oder textförmlich (per Telefax oder E-Mail) mit dem zu fassenden Beschluss oder mit schriftlicher oder textförmlicher Abstimmung einverstanden erklären, sofern nicht notarielle Beurkundung zwingend vorgeschrieben ist. Das Ergebnis einer solchen Beschlussfassung ist unverzüglich jedem Gesellschafter schriftlich bekannt zu geben. Abwesende Gesellschafter können dadurch an der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben (auch per Telefax übermittelt) durch andere Gesellschafter überreichen lassen (Stimmbotschaft).
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch einen Geschäftsführer durch Brief oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Absendung der Einladung. In der Einberufung sind Tagungsort, Zeit und Gegenstand der Tagesordnung mitzuteilen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Der Gesellschafter mit der größten Beteiligung an der Gesellschaft oder dessen Vertreter leitet die Versammlung, bestimmt die Art der Abstimmung, die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und benennt einen Protokollführer.
- (4) Alle Gesellschafterbeschlüsse bedürfen stets der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingend gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Bei der Beschlussfassung der Gesellschafter gewährt jeder Geschäftsanteil im Nennwert von Euro 1,00 eine Stimme.
- (6) Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist, soweit nicht notarielle Beurkundung zwingend vorgeschrieben ist. In diesem Protokoll sind Ort, Zeit, Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung sowie insbesondere die gefassten Beschlüsse festzuhalten.

- (7) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe derselben durch Übersendung des Protokolls an den jeweiligen Gesellschafter angefochten werden; die Anfechtung ist nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung nicht mehr möglich.
- (8) Auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und nach diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehener Förmlichkeiten und Anforderungen zur Vorbereitung, Abhaltung und Einberufung von Gesellschafterversammlungen kann auch nachträglich, aber nur einstimmig, mit den Stimmen aller Gesellschafter, verzichtet werden.

## **IV. Geschäftsführung**

### **§ 10 Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer<sup>1</sup>. Die Anzahl der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, des Geschäftsführervertrages und des Gesellschaftervertrages, den Weisungen der Gesellschafterversammlung sowie einer der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen. Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen und Sitzungen der Gesellschafterversammlung obliegen der Geschäftsführung. Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Die Geschäftsführung legt der Gesellschafterversammlung jährlich einen Wirtschaftsplan der Gesellschaft für das kommende Geschäftsjahr vor. Dieser bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Geschäftsführer“ wird wie im GmbHG geschlechterneutral für männliche und weibliche Geschäftsführer verwendet.

## **§ 11 Vertretung**

Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auch dann Einzelvertretungsbefugnis übertragen werden, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.

## **§ 12 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

Die folgenden Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen eines vorherigen Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung, falls diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind:

1. Vornahme von Investitionen, welche die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Größenordnung übersteigen;
2. Erwerb, Veräußerung und Belastung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
3. die Vereinbarung über Sozialpläne und den Interessenausgleich;
4. Versorgungszusagen jeder Art: die Mitarbeiter der KHMT GmbH werden bei der Zusatzversorgungskasse des kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (ZVK) versichert;
5. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit
  - 5.1. Gesellschaftern oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Personen, Mitgliedern der Geschäftsführung oder Angehörigen (im Sinne von § 15 der AO) oder nahestehenden Personen (im Sinne von § 138 Absatz 1 der Insolvenzordnung) dieser Personen;

- 5.2 Unternehmen, an denen eine der zu 5.1. genannten Personen mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 5 % beteiligt ist;
6. die Eröffnung oder Schließung von Fachabteilungen oder die Verlegung von Fachabteilungen von einer auf die andere Betriebsstätte sowie wesentliche Änderungen des Leistungsangebotes (z.B. Abschluss und Änderung von Strukturvereinbarungen mit den Krankenkassen bzw. entsprechenden Verträgen mit Dritten, die den Versorgungsauftrag des Krankenhauses oder sonstige Einrichtungen der Gesellschaft betreffen); dies gilt auch für die Pflegeeinrichtungen;
  7. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, insbesondere Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen bzw. Geschäftsfeldern;
  8. Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligungen an solchen;
  9. Austritt aus dem Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg (KAV) oder aus der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (ZVK).

## **V. Aufsichtsrat**

### **§ 13 Zusammensetzung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann die Einrichtung eines Aufsichtsrats beschließen. Sofern ein Aufsichtsrat besteht oder durch Gesellschafterbeschluss gebildet wurde, kann dieser durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden. Ist ein Aufsichtsrat gebildet, besteht er aus zwölf Mitgliedern.

(2) Der Aufsichtsrat setzt sich in diesem Fall zusammen aus:

- a) dem Landrat des Main-Tauber-Kreises;
- b) zehn Mitgliedern des Kreistags des Main-Tauber-Kreises, die vom Main-Tauber-Kreis durch Kreistagsbeschluss entsandt werden;
- c) einem Arbeitnehmer / einer Arbeitnehmerin der Gesellschaft, der / die durch den Betriebsrat bestimmt wird.

Der Main-Tauber-Kreis benennt für den Verhinderungsfall eines Aufsichtsrates je einen Stellvertreter für die von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieder; für das vom Betriebsrat benannte Aufsichtsratsmitglied bestellt dieser einen Stellvertreter.

Der Landrat des Main-Tauber-Kreises wird im Verhinderungsfall von seinem ständigen allgemeinen Stellvertreter vertreten oder von einem von diesen für den Verhinderungsfall benannten Vertreter.

(3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Absatz (2) b) endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des Kreistages. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates fort. Wiederentsendung ist zulässig. Da für die Entsendung die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreis (Kreistag) bestimmend ist, endet die Amtszeit außerdem mit dem Ausscheiden aus diesem Personenkreis.

Die Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds im Sinne von Absatz (2) c) endet mit der Abberufung durch den Betriebsrat sowie mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses mit der Gesellschaft, spätestens jedoch mit dem Ende der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Absatz (2) b) Wiederentsendung ist zulässig.

Das Amt sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder endet mit einem Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Auflösung des Aufsichtsrats.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von vier Wochen niederlegen.
- (5) Die in § 52 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.

## **§ 14 Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben des Aufsichtsrats ergeben sich aus dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag. Er ist für folgende Maßnahmen zuständig:
  - a) Empfehlungen im Zusammenhang mit grundlegenden Änderungen im medizinischen Leistungsangebot (medizinisches Konzept) des Krankenhauses und dessen medizinischer Zielsetzung einschließlich der Gliederung des medizinischen Bereichs in Fachabteilungen sowie Empfehlungen im Zusammenhang mit grundlegenden Änderungen im Leistungsangebot der Pflegeeinrichtungen;
  - b) Empfehlungen im Zusammenhang mit Veränderungen bei dem Krankenhaus, die eine Änderung des Feststellungsbescheids zur Folge haben oder für die Erfüllung des Versorgungsauftrags von wesentlicher Bedeutung sind;
  - c) Empfehlung an die Gesellschafterversammlung im Zusammenhang mit der Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses;
  - d) Vorberatung von Vorlagen zu allen Beschlussgegenständen, für die die Gesellschafterversammlung zuständig ist;
  - e) Empfehlung zum Wirtschaftsplan der Krankenhaus und Heime Main-Tauber GmbH.

- (2) Empfehlungen des Aufsichtsrats sind bei der Entscheidungsfindung der Geschäftsführung angemessen zu berücksichtigen. Sie stellen keine verbindliche Weisung der Gesellschafter dar. Solange kein Aufsichtsrat bestellt ist, entscheidet an seiner Stelle die Gesellschafterversammlung.

## **§ 15**

### **Innere Ordnung**

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Landrat. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von der Geschäftsführung oder mindestens einem Viertel der Mitglieder des Aufsichtsrats beantragt wird, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, in dringenden Fällen kann eine andere Form und/oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen nicht. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, weitere Personen, insbesondere die Mitglieder der Regionalleitung und des Direktoriums, beratend hinzuzuziehen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ist der Aufsichtsrat hiernach nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften gemäß Absatz 2 eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische oder fernmündliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe im Wege der elektronischen Medien (Umlaufverfahren) ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrats, die zur Durchführung seiner Beschlüsse erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.
- (6) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.

## **§ 16 Vergütung**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Vergütung.

## **VI. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## **§ 18**

### **Vertraulichkeit, Haftung**

- (1) Mitglieder der Geschäftsführung und Gesellschafter haben über Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft bekannt werden, Dritten gegenüber Vertraulichkeit zu wahren. Dies gilt nicht bei einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung zur Offenlegung.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. §§ 394 und 395 AktG sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Mitglieder der Geschäftsführung haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für die Haftung der Gesellschafter gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 19**

### **Rechnungslegung und Jahresabschluss**

- (1) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichts gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Jahresabschluss der Gesellschaft von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Dabei ist der Abschlussprüfer zu beauftragen, den Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften zu prüfen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er ist außerdem zu beauftragen, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und in seinem Bericht auch darzustellen:
- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft;
  - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
  - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres vorzulegen.

## **§ 20**

### **Wettbewerbsverbot**

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

## **§ 21**

### **Auskünfte und Bekanntmachungen**

- (1) Jeder Gesellschafter kann in allen Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb oder außerhalb der Gesellschafterversammlung Auskunft verlangen und Bücher und Schriften einsehen.
- (2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

## **§ 22**

### **Kündigung des Vertrags / Liquidation**

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeitdauer geschlossen. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2018. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt zulässig. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber sämtlichen übrigen Gesellschaftern zu erklären.
- (2) Bei Kündigung dieses Vertrages wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern nach Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters von dem oder den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Der kündigende Gesellschafter erhält eine Abfindung, die nach Maßgabe von nachfolgendem Absatz (6) begrenzt ist. Das Ausscheiden/die Übertragung seiner Geschäftsanteile hat zu erfolgen mit Wirkung zum Kündigungstermin, unabhängig von der Bezahlung der Abfindung.
- (3) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters durch Beschluss der Gesellschafter einziehen oder ihre Übertragung auf sich oder von ihr benannte Mitgesellschafter verlangen. Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des ausscheidenden Gesellschafters. Der Abtretungsempfänger hat dafür eine Abfindung nach Maßgabe von nachfolgendem Absatz (6) Satz 1 (Ausgleich in Höhe des Nominalbetrags der übernommenen Geschäftsanteile) zu bezahlen.

- (4) Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafter sowie in den zwingend vorgeschriebenen Fällen aufgelöst.
- (5) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird diese - soweit zulässig - durch den bzw. die bisherigen Geschäftsführer mit unveränderter Vertretungsmacht liquidiert, sofern nicht durch Beschluss der Gesellschafter andere Liquidatoren bestellt werden.
- (6) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters erhält dieser einen Ausgleich in Höhe des Nominalbetrags seiner Geschäftsanteile.
- (7) Die Vereinbarung gemäß vorstehendem Absatz (6) treffen die Gesellschafter unter besonderer Berücksichtigung der mit der Gesundheitsholding verfolgten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke. Sollte die Vereinbarung gemäß vorstehendem Absatz (6) trotz der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft unwirksam oder anzupassen sein, so soll der Ausgleich sich zusammensetzen aus dem Betrag der vom ausscheidenden Gesellschafter auf die zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft einbezahlten Einlagen und dem gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen (vgl. Anlage 1 zu § 60 AO), wobei Einlagen von Rechtsvorgängern als Einlagen eines Gesellschafters gelten. Sollte auch diese Regelung, gleich aus welchem Grund, als unwirksam erachtet werden oder anzupassen sein, sind die Gesellschafter verpflichtet, ersatzweise eine solche wirksame und zulässige Ausgleichsregelung zu vereinbaren, die wirtschaftlich so weit wie möglich an den Gedanken des § 3 Absatz (2) des Gesellschaftsvertrages und des vorstehenden Absatzes (6) bleibt.
- (8) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlage übersteigt, an die Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligungsquote, wenn und soweit Gesellschafter juristische Personen des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaften sind. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden. §§ 30, 31 GmbHG sind zu beachten. Sofern ein Gesellschafter Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft eingebracht hat,

sind im Rahmen der Übertragungsverpflichtung gemäß vorstehendem Satz 1 vorrangig die derart eingebrachten Anteile zurück zu übertragen.

- (9) Für den Fall, dass ein oder mehrere Gesellschafter keine steuerbegünstigten Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, ist für den auf diesen/diese Gesellschafter entfallenden Teil des Vermögens eine steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts zu bestimmen, die diesen Teil des Vermögens unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Abs. (1) des Gesellschaftsvertrages genannten Zwecke zu verwenden hat.
- (10) Die Gesellschaft wird - unbeschadet gesetzlich geregelter Fälle - aufgelöst, wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

## **§ 23**

### **Salvatorische Klausel, Gerichtsstand**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der ungültigen unter wirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkten am nächsten kommt und die die Parteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit dieser Regelung bekannt gewesen wäre.
- (2) Sofern eine Bestimmung unterschiedlich ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem von den Parteien angestrebten Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages am nächsten kommt.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.